

GESETZENTWURF

der Fraktion DIE LINKE

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern

A Problem

Die Partizipation von Kindern und Jugendlichen an allen sie betreffenden Fragen ist Verpflichtung für die Bundesrepublik Deutschland und damit auch für Mecklenburg-Vorpommern. So heißt es in dem für Deutschland verbindlichen Übereinkommen über die Rechte des Kindes, kurz UN-Kinderrechtsrechtskonvention, in Artikel 12 Absatz 1: „Berücksichtigung des Kindeswillens: Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.“

Neben dieser Verpflichtung aus der UN-Kinderrechtskonvention haben Land, Gemeinden und Kreise auch nach Artikel 14 Absatz 4 Satz 2 der Verfassung der Landes Mecklenburg-Vorpommern die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen an der Gesellschaft zu fördern. Insofern sind die Teilhabe und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen Verpflichtungen, deren Umsetzung es weiter zu fördern gilt.

Die Anhörungsreihe „Jung sein in Mecklenburg-Vorpommern“ (Unterrichtung durch die Landtagspräsidentin, Drucksache 7/5125) zeigte im Ergebnis, dass diesen Verpflichtungen nicht in ausreichendem Maße nachgekommen wird. Zwar gibt es vereinzelte Beteiligungsformen in den Kommunen; diese sind allerdings nicht flächendeckend.

Aufgrund des besonderen Stellenwerts der Kinder- und Jugendbeteiligung im eigenen Sozialraum braucht es eine verpflichtende Verankerung von Beteiligungsrechten in der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern, die die Kommunen verpflichtet, Kinder und Jugendliche in allen sie betreffenden Angelegenheiten zu beteiligen. Das ist bisher nicht gegeben. Es bestehen lediglich die allgemeinen und speziellen Rechte und Pflichten für alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde (§§ 13 ff. Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern).

Mit dem Gesetz zur Gleichstellung, gleichberechtigten Teilhabe und Integration von Menschen mit Behinderungen und zur Änderung anderer Vorschriften vom 10. Juli 2006 wurde die Bestellung von Beiräten und Beauftragten für die Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen in der Kommunalverfassung erstmals verankert. Mit der Regelung in der aktuellen Kommunalverfassung tragen nach § 41a die Gemeinden und nach § 118a die Landkreise dafür Sorge, dass bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit auf die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen Rücksicht genommen wird. Hierfür können Behindertenbeiräte oder Beauftragte eingesetzt werden. Dies erfolgt bislang nach freiem Ermessen. Dies führt dazu, dass Menschen mit Behinderungen nur selten durch Beiräte und Beauftragte an Entscheidungen und Vorgängen beteiligt und ihre Belange nicht in erforderlicher Weise berücksichtigt werden.

B Lösung

Kinder und Jugendliche müssen stärker in kommunale Angelegenheiten eingebunden werden. Ihre Meinungen sind bei allen sie berührenden Planungen und Vorhaben sowie sonstigen ihre Interessen betreffenden Gemeindeangelegenheiten zu beachten. In einem in Abschnitt 3 neu einzuführenden Paragraphen wird die Verpflichtung einer angemessenen Beteiligung von Kindern und Jugendlichen festgeschrieben. Die Gemeinden werden verpflichtet, die Umsetzung der Beteiligung zu dokumentieren.

Damit die Bestellung von Beiräten oder Beauftragten zur Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen nicht mehr nur nach freiem Ermessen erfolgt, sondern zu einem intendierten Ermessen und somit zur Regel wird, ist die Kann-Bestimmung in eine verbindlichere Soll-Bestimmung zu ändern. Dies ist Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfes. Die seit 2009 in Deutschland geltende UN-Behindertenrechtskonvention wird damit rechtsverbindlich umgesetzt.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

ENTWURF

eines Ersten Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Die Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777); die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 41a folgende Angabe eingefügt:

„§ 41b Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen“.

2. § 41a Satz 2 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Gemeinden“ wird das Wort „können“ durch das Wort „sollen“ ersetzt.

3. Nach § 41a wird folgender § 41b eingefügt:

„§ 41b Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

(1) Die Gemeinde sichert Kindern und Jugendlichen bei allen sie berührenden Planungen und Vorhaben sowie sonstigen ihre Interessen betreffenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte.

(2) Die Hauptsatzung bestimmt, welche Formen zur eigenständigen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde geschaffen werden. Kinder und Jugendliche sind an der Entwicklung der Formen angemessen zu beteiligen.

(3) Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, soll die Gemeinde in geeigneter Weise vermerken, wie sie die Beteiligung nach Absatz 1 durchgeführt hat.“

4. § 118a Satz 2 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Landkreise“ wird das Wort „können“ durch das Wort „sollen“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Simone Oldenburg und Fraktion

Begründung:

Die Kommunalverfassung muss hinsichtlich der Beteiligungsrechte von Menschen mit Behinderungen sowie Kindern und Jugendlichen weiter ausgebaut werden. Die Praxis zeigt, dass eine angemessene Beteiligung dieser Gruppen in kommunalen Angelegenheiten zwar örtlich geschieht, dies aber nicht die Regel ist. Entsprechende Nachbesserungen sind deshalb erforderlich.

Zu Nummer 1

Ergibt sich aus der Schaffung der neuen Vorschrift des § 41b.

Zu Nummern 2 und 4

Die Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte von Menschen mit Behinderungen müssen auf allen Ebenen gestärkt werden. Menschen mit Behinderungen sind Teil unserer Gesellschaft, die das erklärte Ziel hat, eine inklusive Gesellschaft zu sein. Es steht außer Frage, dass Menschen mit Behinderungen unmittelbar an politischen Entscheidungen und gesellschaftlichen Prozessen zu beteiligen sind, damit ihre Belange und Lebenswirklichkeit bei allen Entscheidungen umfassend berücksichtigt werden können. Die Strukturen der Beiräte und Beauftragten für Menschen mit Behinderungen sind in den Kommunen vorhanden, müssen weiter gestärkt und zwingend in die Prozesse zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden und Landkreise eingebunden werden.

Zu Nummer 3

Kinder und Jugendliche müssen viel früher als bisher in demokratische Diskussions- und Entscheidungsprozesse eingebunden werden. Junge Menschen sollen ihr Leben eigenverantwortlich gestalten und aktiv an der Veränderung von gesellschaftlichen Verhältnissen mitwirken können. Die Schaffung von Mitwirkungs- und Beteiligungsmöglichkeiten in kommunalen Angelegenheiten, die sie unmittelbar betreffen, ist hierfür der richtige Weg. Kinder und Jugendliche leben und bewegen sich vorwiegend in ihren Gemeinden. Die Auswirkungen ihrer Mitwirkung und Beteiligung sind für sie unmittelbar wahrnehmbar.

Der Gesetzentwurf setzt nicht nur Artikel 14 Absatz 4 Satz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, sondern auch Artikel 12 Absatz 1 der UN-Kinderrechtskonvention konsequent um. So heißt es in der UN-Kinderrechtskonvention: „Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.“ Schleswig-Holstein und Brandenburg haben entsprechende Regelungen in den jeweiligen Gesetzen bereits verankert. Alle Jugendlichen und Sachverständigen der Anhörungsreihe „Jung sein in MV“, vom Landesjugendring Mecklenburg-Vorpommern über das Deutsche Kinderhilfswerk bis zum Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern sprachen sich für die Teilhabe- und Mitwirkungsmöglichkeiten für junge Menschen bei allen sie betreffenden Themen aus.